Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 5 (1872)
Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 5.

Berner Schul-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 3. Februar. 1872.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die 2spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Das neue zürcherische Schulgesetz.

II.

Der Ausbau der Volksschule.

Die zürcherische Volksschule zerfällt nach dem alten Gesetz in eine niedere und in eine höhere. Diese ist die Sekundarschule. Davon später. Die niedere Volksschule umfaßt die Primar- (Alltags-) Schule mit täglichem Unterricht für Kinder vom 6. bis 12. Altersjahr, und die Ergänzungs- (Repetir-) Schule für die Zeit vom 12. bis 15. Jahr mit 8 Unterrichtsstunden an zwei Halbtagen per Woche. — Der neue Gesetzesentwurf setzt nun an die Stelle der Ergänzungsschule eine Fortsetzung der Alltagsschule, d. h. er will eine Verlängerung der Alltagsschule um drei Jahre. Damit im Zusammenhang steht die Festsetzung der täglichen Stundenzahl, nämlich die Bestimmung: „Die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden beträgt: für die 1. Klasse im Sommer 2—3, im Winter 3—4 Stunden; für die 2. und 3. Klasse das ganze Jahr 4 bis höchstens 5 Stunden; für die 4., 5. und 6. Klasse das ganze Jahr 4 bis höchstens 6 Stunden; für die 7., 8. und 9. Klasse das ganz Jahr 2½ Stunden am Vormitttag. Die Gesammtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für die erste Klasse im Sommer 16, im Winter 20, für die 2. und 3. Klasse 24, für die 4., 5. und 6. Klasse 28 Stunden nicht übersteigen. Von der Gesammtzahl dieser Unterrichtsstunden fallen für den Lehrer 4 auf den Vormittag, 2½ auf den Nachmittag; **die letzte halbe Stunde Nachmittags soll hauptsächlich auf die Leibesübungen der untern und mittlern Klassen verwendet werden;** der Samstag-Nachmittag ist schulfrei. Zusammenzüge zweier oder mehrerer Klassen für denselben Unterricht sind nur in seltenen Fällen statthaft, namentlich bei Chorgesang und turnerischen Uebungen."*)

Diese wesentlichste Neuerung im Primarschulwesen wurde von verschiedenen Seiten mit allerlei Bedenken aufgenommen, während die Lehrersynode dieselbe als einen durch die Unzulänglichkeit der Ergänzungsschule zur Nothwendigkeit gewordenen Fortschritt einstimmig begrüßte.

Aus den bezüglichen Verhandlungen im Kantonsrathe heben wir nur folgende Voten hervor. Der Referent, Herr Erziehungsdirektor Sieber, bezeichnet diesen Paragraphen als einen der wichtigsten des Entwurfs. Darüber, daß bloß sechs Schuljahre der Primarschule nicht genügen, sei man allerseits einig, und daß die jetzigen Ergänzungsschulen die Lücke nicht ausfüllen, sei erwiesen. Man habe den Hauptmangel schon in dem Fehlen ausreichender Lehrmittel für die Ergänzungsschulen finden wollen, aber mit Unrecht. In dieser Richtung sei für die Ergänzungsschule trefflicher Lehrstoff vorhanden; allein die Fülle desselben sei so groß, daß er von der Ergänzungsschule nicht bewältigt werden könne und daher die Schulzeit nothwendig erweitert werden müsse. Man mache nun gegen den Vorschlag verschiedene Einwendungen. Die Einen wollten ein Jahr der täglichen Schule hinzufügen, Andere zwei Jahre. Im letzteren Vorschlage liege sehr Löbliches, aber die Ausführung des Gedankens sei sehr schwierig, namentlich wegen der benöthigten neuen Lehrer und wegen finanzieller Punkte. Um mit den jetzigen Lehrern und Schullokalitäten der Schule eine gedeihliche Entwicklung zu sichern, schlage die Behörde vor, die Alltagsschule um drei Jahre zu erweitern, aber mit so wenig Stunden, daß dadurch in den Lehrverhältnissen keinerlei Störungen entstünden.

Man werfe ein, die Fabrikation leide an großer Konkurrenz und könne deßhalb eine verlängerte Schulzeit nicht ertragen. Redner habe sich aber ein anderes Urtheil aus Erfahrung gebildet und gefunden, daß die Fabrikarbeiter einer vermehrten Bildung nicht abhold seien; wo andere Stimmen unter der Arbeiterbevölkerung laut würden, da fehle es eben an der rechten Belehrung. Laut einer statistischen Zählung gehe übrigens nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Schüler in die Fabriken; ihretwegen allen übrigen Schulkindern eine bessere Schuldilbung zu verkümmern, wäre ein Unrecht. Eine allfällige Einbuße an Arbeitsverdienst sei jedenfalls nur vorübergehend und gleiche sich in Bälde aus.

Seminardirektor Fries tritt in trefflichem Votum den von einigen Rednern geäußerten Bedenken entgegen, schließt sich in der Grundtendenz dem Entwurfe an und will dieselbe nur konsequenter zur Geltung bringen, dadurch daß für die drei neuen Schuljahre statt bloß 2½, die nicht genügen, um den Zweck zu erreichen, 4 tägliche Unterrichtsstunden festgesetzt werden. Aus bloßer Furcht vor der Referendumsabstimmung möge man sich nicht abhalten lassen, dem Volke zu beantragen, was man als wahrhaft gut ansehe; ohne sich die Schwierigkeiten zu verhehlen, verzweifelt Redner bei redlichem Zusammenwirken Aller doch nicht an einem günstigen Ent

*) Demnach würde sich der Stundenplan einer ungetheilten Schule für das Maximum der Stundenzahl etwa auf folgende, nach unsern Begriffen jedenfalls sehr komplizirte Art, gestalten. (Die Zahlen bezeichnen die Klassen, resp. Jahrgänge. Der Unterricht folgt sich so: Vormittags 8—9, 9—10, 10—10½, 10½—11 und 11—12 Uhr. Nachmittags 1½ bis 2, 2—3 und 3—4 Uhr).

Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
.....789	789	789	789	...456789	.23...789
...456789	...456789	789	...456689	...456789	.25...789
...456782	...456789	.23...789	...456789	...456489	.23...789
123456...	123456...	123456...	123456...	122456...	123456...
128456...	123456...	123456...	123456...	123456...	123456...
.23456...	123456...	.23456...	123456...	.....	
123456...	123456...	128456...	123456...	123456...	
123456...	123456...	123456...	123456...	123456...	

scheid. Nur eventuell, wenn man dem Volke absolut einen Mittelweg glaube beantragen zu müssen, gibt es auch für des Redners Antrag einen solchen; man kann seinen Antrag, statt für drei, einstweilen nur für zwei Schuljahre beschließen und nur den Gemeinden, welche sofort von sich aus das 9. Schuljahr beifügen wollen, dieß gestatten.

Was der Redner verficht, stammt nicht erst von heute, sondern wurde seit bald 20 Jahren von ihm beharrlich trotz aller Schwierigkeiten verfochten; so z. B. in der Synode von 1854. **Wenn die jetzige Schule nicht leiste, was man von ihr erwarte, so sei es wesentlich, weil sie vor dem Alter schließe, das eine gewisse Summe eigener Lebenserfahrung schon in sich aufgenommen habe, die Fähigkeit für die realistische Bildung besitze und wirklich im Stande sei, das gewonnene Wissen zu selbstständiger Verwerthung in sich aufzunehmen. Diesem feststehenden Mangel wolle der Entwurf abhelfen, und verdiene dafür die warme Anerkennung aller Revisionsfreunde.**

(Das Urtheil des erfahrnen Fachmannes über die verstümmelte Primar- (Alltags-) Schule, so wie der bezügliche Beschluß des zürcherischen Kantonsrathes, bilden einen interessanten, gewichtigen Moment in der Entwicklungsgeschichte der Volksschule. Sie rechtfertigen namentlich auch unser langjähriges System und nehmen Denjenigen, die so gerne unsere köstlichen Schuljahre heruntergeschroten hätten, die wesentlichste Position für ihre fruchtlosen Bestrebungen. Das Kapitel dürfte nun wohl klar sein und für einige Zeit ruhen. D. R.)

Um diesen Zweck zu erreichen, seien verschiedene andere Vorschläge laut geworden; aber sie alle findet Redner unannehmbar oder unausführbar. Besser sei der Entwurf, der nur den Fehler habe, auf halbem Wege stehen zu bleiben. 2½ Stunden täglicher Unterricht seien zu wenig, um einen ernstlichen Erfolg zu erzielen, und zudem sei damit im Schulplan eine Künstelei verbunden, die bei den vom Redner beantragten vier Stunden vermieden werde. Allerdings würde das Opfer, das man der Bevölkerung zumuthe, noch größer; allein dafür würde in That und Wahrheit ein großer Fortschritt in der allgemeinen Volksbildung gemacht. Und so bedeutend, als es scheinen möge, sei die beantragte Mehrbelastung nicht. In dieser Frage rechne das Volk nicht nach Stunden, sondern nach Halbtagen, und ob die Kinder 2½ oder 4 Stunden Vormittagsschule haben, komme daher ziemlich auf's Gleiche heraus.

Der Vorschlag des Redners zeichnet sich vor dem des Entwurfes durch Einfachheit aus; die Kinder vom 13. bis 15. Jahr haben sich danach die eine Hälfte des Tages ganz der Schule, die andere dem Elternhause und dem praktischen Leben zu widmen. Daß man dem Lehrer zumuthe, neun Klassen zu unterrichten, sei nichts Neues; mit der Ergänzungsschule sei das schon jetzt der Fall gewesen, nur mit dem Unterschied, daß der Lehrer das Bewußtsein gehabt habe, nicht viel leisten zu können, während bei Annahme des Vorschlages der Lehrer mit Freuden an seine Aufgabe gehen werde. Man habe gesagt, das Schulhaus gleiche bei Annahme des Entwurfs einem Taubenhaus; falls der Vorschlag des Redners angenommen wird, sei das nicht richtig, wie aus einem detaillirten Stundenplan hervorgehe, den der Redner auf den Kanzleitisch legt.

Hr. Angst kann nicht begreifen, daß man so weit gehen wolle, wie der Regierungsrath, oder vollends Hr. Fries vorgeschlagen; das heiße der Verwerfung des Gesetzes durch das Volk in die Hände arbeiten. — Regierungsrath Ziegler fürchtet Aehnliches von den Vorschlägen des Herrn Fries. Dergleichen über die Volksanschauungen hinausgehende Vorschläge hätten allenfalls in die Zeit gepaßt, wo der Große Rath noch souverän gewesen; aber damals habe man nicht inmal so weit zu gehen gewagt, als heute vorgeschlagen werde. — Hr. Pfr. Grob wendet sich gegen das Votum des Hrn. Angst. Eine nachdrückliche Erweiterung der Alltagsschule sei ein unabweisbares Bedürfniß, das nicht erst seit gestern anerkannt sei. Im Jahre 1866 habe eine Gesellschaft gemeinnütziger Männer sich mit dem Ausbau der Volksschule beschäftigt und dabei namentlich Herr Waisenvater Morf von Winterthur 8 Jahreskurse in Vorschlag gebracht; im Jahre 1868 habe eine Kommission aus Industriellen für eine achtjährige Schulzeit sich ausgesprochen, und in ähnlichem Sinne etwas später eine Kommission von der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft sachbezügliche Vorschläge gemacht. Wie weit Zürich hier noch zurück sei, zeigt Redner mit dem Unterrichtsgesetze des Kantons Bern, welches die Schulzeit bis zur Konfirmation gehen lasse. Als der Entwurf zuerst erschien, habe Redner denselben begrüßt, sich aber etwas muthlos machen lassen, als so viele herbe Stimmen dagegen von allen Seiten her ertönten. Aber nach dem Votum des Hrn. Fries habe er wieder neuen Muth gefaßt.

Hr. Näf anerkennt die Idee des Hrn. Fries innerlich als berechtigt, und da er sie in ihrem ganzen Umfange zur Stunde nicht als ausführbar ansieht, schlägt er vor, derselben wenigstens insoweit Rechnung zu tragen, daß der Schulgenossenschaft gestattet werde, freiwillig für die drei obern neu einzuführenden Klassen die Unterrichtszeit täglich von 2½ Stunden bis auf 4 Stunden zu erhöhen. In gewissen Landgemeinden, wo die Geistlichen nicht viel zu thun hätten, könnten dieselben leicht dazu gebracht werden, einige Lehrfächer zu übernehmen, was die größere Ausdehnung des Unterrichts in den obersten drei Klassen wesentlich erleichtern würde.

In diesem Sinne fiel denn auch der Entscheid aus, indem unter Namensaufruf mit **167** gegen nur 26 Stimmen **die regierungsräthliche Vorlage siegte**, die ihrerseits jedoch im Sinne des Hrn. **Fries** dahin **amendirt** wurde, **es dürfen die Schulgenossenschaften den täglichen Unterricht für die obern (3) Klassen bis auf 4 Stunden ausdehnen.** — Ein glänzender Beschluß!

An diesen Hauptpunkt reihen wir noch einige andere wesentliche Bestimmungen an. Der Schuleintritt geschieht nach zurückgelegtem 6. Altersjahre, bei erwiesener Schwächlichkeit eines Kindes ein Jahr später. Der Schulaustritt erfolgt ordentlicher Weise nach durchgemachten neun Klassen mit dem zurückgelegten 15. Altersjahre. Das Maximum der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler beträgt 80 (statt bisher 100). Mehr als 6 Klassen dürfen von demselben Lehrer in der Regel nicht unterrichtet werden. Schulferien betragen jährlich 9 Wochen. Für die Zeit der strengen landwirthschaftlichen Arbeit sind einige Erleichterungen möglich. Für Mädchen ist von der 4. Klasse an der Arbeitsunterricht an 3—4 wöchentlichen Stunden obligatorisch. Der Privatunterricht soll nach seinen Gesammtleistungen demjenigen der obligatorischen Schulen gleichkommen und steht unter der Kontrolle der Schulbehörden. Am Schlusse des Schuljahres findet an jeder Schule eine öffentliche Prüfung unter Aufsicht der Schulbehörde statt. — Im nächsten Artikel über den Religionsunterricht.

Zur Bilderwerkangelegenheit.

(Schluß.)

2. **In Bezug auf die materielle Seite gebe ich von vornherein zu, daß sich die Ansicht, welche Einzelnbilder verlangt, auf Gründe stützen kann, die nicht unterschätzt werden dürfen. Diese Gründe sind im „Schulblatt" angedeutet, und ich kenne sie auch aus der Praxis des Schullebens theils durch eigene**

langjährige Erfahrung, theils aus Mittheilungen von Lehrern und Lehrerinnen. Es sind diese Gründe seiner Zeit auch bei Feststellung des Bilderwerkplanes nach allen Seiten erwogen worden, und wenn sich die Abgeordnetenkonferenz dennoch einstimmig für Gesammtbilder erklärte, so geschah es nur nach reiflicher Prüfung aller Gründe für und wider das Eine oder Andere. Ob das Gewicht der Gründe die Wagschale zu Gunsten der Einzeln- oder der Gesammtbilder sinken macht, hängt wesentlich von der pädagogischen Auffassung ab, welche man dem elementaren Anschauungsunterricht entgegenbringt.

Wer den Anschauungsunterricht vorwiegend vom materialen Gesichtspunkte aus betrachtet, ihn also wesentlich als eine Vorbereitung für den später eintretenden Realunterricht ansieht, wird geneigt sein, den Einzelnbildern den Vorzug zu geben. Auf diesem Standpunkt wäre es am besten, wenn die Abbildungen der verschiedenen Gegenstände nicht nur möglichst groß, mit objektiver Genauigkeit, sondern auch möglichst isolirt, also auf jedem Blatte nur eine Abbildung enthaltend, geboten würden, wie denn in der That die naturhistorischen Abbildungen, welche rein dem Zwecke realistischen Wissens dienen, nicht künstlerisch abgeänderte Gruppen, sondern eben Einzelnbilder enthalten, wenn auch aus äußern Gründen in der Regel mehrere Abbildungen auf ein und dasselbe Blatt zusammengedrängt werden. Es leuchtet ein, daß, sobald es sich um eine objektiv erschöpfende Besprechung handelt, der Gegenstand selbst nur durch eine solche Abbildung ersetzt werden kann. Ist aber dieser Gesichtspunkt für den Anschauungsunterricht maßgebend? Ich kann die Frage nicht bejahen, ohne meiner pädagogischen Ueberzeugung Gewalt anzuthun. Die heutige Methodik hat den realistischen Anschauungsunterricht, wie er sich in den Dreißiger- und Vierzigerjahren breit machte, fast gänzlich aufgegeben. Wie die Auswahl und Anordnung des Lehrstoffes nicht nach objektiven, sondern nach subjektiven Rücksichten stattfinden soll, so muß auch die Behandlungsweise im Einzelnen sich nach der jeweiligen Entwicklungs- und Bildungsstufe richten, d. h. es dürfen die Bestimmungen eines bestimmten Objekts nicht sachlich erschöpfend, sondern nur so weit behandelt werden, als das Interesse des Kindes es gestattet. Der Unterrichtsstoff darf also auf dieser Stufe nicht systematisirt, er muß nach Pestalozzi's Forderung „psychologisirt" werden. Eine solche Behandlungsweise verlangt, ja sie erlaubt keine trockene Beschreibung von A. bis Z.; vielmehr ist es nothwendig, daß der einzelne Gegenstand gerade in solchen Beziehungen zu andern auftrete, die das Interesse des Kindes lebhaft anregen und wie dem Verstand, so auch der Phantasie Anlaß und Gelegenheit zur Bethätigung geben. Welches Bilderbuch wird ein Kind schneller ermüden, jenes, welches völlig isolirte Gegenstände bietet, oder dieses, welches die einzelnen Gegenstände in angemessenen Gruppirungen, in lebensvollen und lebenswarmen Situationen vorführt? Das erstere wird bald bei Seite gelegt; das letztere ist eine unerschöpfliche Quelle von Anregungen und weiß seinen Reiz ungeschmälert auf Jahre hinaus zu behaupten. Nun soll ja das Bilderwerk für den Anschauungsunterricht nicht neue und fremde, sondern bereits bekannte Gegenstände enthalten; es soll die unmittelbare, dingliche Anschauung durchaus nicht ersetzen, wohl aber die Reproduktion von Vorstellungen und ihre theilweise Vervollständigung erleichtern und dadurch den Unterricht beleben und bereichern. Diesem Zwecke entsprechen künstlerisch abgerundete Gesammtbilder entschieden besser, als isolirte Einzelnbilder. Auch in Deutschland ist man daher von den letztern zurückgekommen. Namentlich in Norddeutschland sind theilweise vorzügliche, zugleich aber sehr theure Veranschaulichungsmittel entstanden, welche für den Anschauungsunterricht Gesammtbilder enthalten. Wir wollten unsern Schulen die Vorzüge zuwenden, die man anderwärts bereits besitzt, zugleich aber für einen so mäßigen Preis sorgen, daß die Anschaffung keiner Schule beschwerlich werden sollte.

Was nun die Verwendung der einzelnen Tabellen speziell für den beschreibenden Anschauungsunterricht betrifft, so kann man natürlich nicht unmittelbar mit der Beschreibung einer einzelnen Abbildung beginnen. Die Kinder wären, wenn ihnen eine Tabelle zum ersten Mal vorgelegt wird, nicht im Stande, ihre Aufmerksamkeit sofort auf ein einzelnes Bild innerhalb dieser Tabelle zu konzentriren, und wollte man es dennoch thun, so würde sich die Tabelle mehr als ein Zerstreuungs-, denn als ein Sammlungsmittel erweisen. Es muß darum eine Tabelle vorerst in ihrer Gesammtheit besprochen werden, und erst wenn die Neugierde einigermaßen befriedigt und in dieser Hinsicht eine gewisse Sättigung eingetreten ist, kann man dann mit Erfolg dazu übergehen, sich nun auf das Einzelne zu konzentriren und dasselbe genauer zu besprechen. Wenn wir eine Anhöhe ersteigen, die uns einen freien Aus- und Umblick gestattet, so wenden wir uns auch dem interessanten Detail erst zu, nachdem wir uns im Allgemeinen orientirt und in einem gewissen Grade satt gesehen haben. — Sollten einzelne Gegenstände in Folge der Perspektive oder der eigenthümlichen Situation für die Zwecke der Beschreibung nicht deutlich genug sein, so kann man ja unschwer nachhelfen durch einzelne Abbildungen, wie sie jedem Lehrer in Bilderbüchern und andern Schriften ausreichend zu Gebote stehen.

Auf den besondern Werth solcher Gesammtbilder für die ästhetische Erziehung der Jugend will ich hier nicht eintreten; dagegen darf nicht unterlassen werden, zum Schlusse noch daran zu erinnern, daß der Anschauungsunterricht neben dem beschreibenden auch einen erzählenden Theil enthält, dessen pädagogisch richtige Verwendung für die gesammte Erziehung von hervorragender Bedeutung ist. Ich habe bei anderem Anlaß den innigen Zusammenhang dieser beiden Theile nachgewiesen und muß hier auf eine nähere Darlegung desselben verzichten. Nur das sei hervorgehoben, daß die erzählende Seite alle Aufmerksamkeit erheischt, wenn der Anschauungsunterricht nicht bloß den Verstand, sondern in gleichem Maße auch Phantasie und Gemüth bilden und dadurch veredelnd auf den Willen wirken soll. Und in unserer Zeit ist es wahrlich angezeigt, daß man kein Mittel unbenützt lasse, welches geeignet ist, die Gemüths- und Willensbildung zu vertiefen. Für diesen Zweck ist nun aber eine Sammlung von Abbildungen isolirter Gegenstände beinahe werthlos, während Gesammtbilder, aus dem thätigen, handelnden Leben gegriffen, den passendsten Ausgangspunkt bilden für die verschiedenen Erzählungen, die sie nicht nur veranschaulichen, sondern zugleich wirkungsvoller und fruchtbarer machen.

Wer darum den Anschauungsunterricht nicht zu einem bloßen Mittel der Verstandesbildung degradiren, vielmehr für die allseitige Anregung und Uebung der Geisteskräfte möglichst ausbeuten will, dem kann die Entscheidung der Frage, ob Einzeln- oder Gesammtbilder zweckmäßiger seien, nicht schwer fallen.

Die Ausführung eines solchen Bilderwerkes ist aber nicht so leicht, als man auf den ersten Blick annehmen dürfte. Je genauer man sich mit der Sache befaßt, desto mehr häufen sich die Schwierigkeiten, und man gelangt zu der Ueberzeugung, daß es geradezu unmöglich ist, allen Wünschen gerecht zu werden. Als einen großen Gewinn für die Sache betrachte ich den Umstand, daß es gelungen ist, die Ausführung in die Hand eines Mannes zu legen, der nach der künstlerischen wie nach der pädagogischen Seite hin ihr das rechte Interesse und Verständniß entgegenbringt. Möge das Unternehmen, das einen bedeutenden Aufwand von Arbeit und Geld erfordert, mit der gleichen Liebe und Unbefangenheit aufgenommen werden, mit der bisher daran gearbeitet worden ist!

H. R. Rüegg.

Schulnachrichten.

Bundesrevision. Ständerath und Schulartikel. (Schluß.) Borel hat gegen obligatorische, unentgeltliche und bürgerliche Primarschule nichts einzuwenden; er hält sie an sich für nothwendig und wünschbar, aber nicht ihre Einführung durch den Bund, wodurch die eidgenössische Büreaukratrie erheblich vergrößert würde; da man den Kantonen die Militärsorge abnehme, hätten sie um so mehr Anlaß, ihr ganzes Augenmerk auf das Unterrichtswesen zu lenken.

Dr. Roth ist dagegen für den Antrag der Kommissionsmehrheit. Ueberflüssig sei die Bestimmung über den obligatorischen Unterricht nicht, weil eine Garantie für das Fortbestehen dieses Systems in allen Kantonen geboten werde. Die bisherigen Leistungen der Kantone im Schulwesen dürfe man nicht überschätzen. Das Erziehungswesen binde sich nicht an die Kantonsgrenzen. Das von Planta befürchtete centralistische Vorgehen des Bundes sei ein Phantom ohne positiven Halt.

Hug: Nicht die Begierde zur Centralisation ist es, welche zu dem Verfassungsartikel führt, sondern das Interesse des Bundes, daß gar keines seiner Mitglieder zurückbleibe. Das schweizerische Schulwesen steht nicht glänzend da, wie aus den Redner vorliegenden Berichten von Kantonsregierungen, die doch ihr Land gewiß nicht diskreditiren, hervorgeht; die Bilder in diesen Berichten (von denen einige verlesen werden) seien im Stande, nüchtern zu machen. Minimalforderungen führen nicht nothwendig zu eidgenössischen Schulinspektoren; ihre Kontrole könne z. B. mit den eidgenössischen Rekrutenprüfungen geführt werden. Ein sachlicher Grund für Minimalanforderungen sei wohl der, daß bei Rekrutenprüfungen in Kantonen, die sich des obligatorischen Unterrichts rühmen, unter einer bescheidenen Anzahl bis 10 ergeben haben, welche gar nie eine Schule besuchten; daneben gebe es noch Lehrer mit unter Fr. 100 Gehalt, und doch wollen die betreffenden Kantone das beste Volksschulwesen haben!

Sulzer beantragt unveränderte Annahme des nationalräthlichen Beschlusses. Sogar Despoten richten Bildungsschulen ein, wollen aber nichts vom Volksunterrichte hören; wir aber wollen etwas Republikanisches: den verfassungsmäßigen Ausspruch, daß ein Jeder das Recht auf geistige Ausbildung als unveräußerliches Fundamentalrecht habe.

Morel ist der Ansicht, daß bei allen Fortschrittsfragen, wie die vorliegende auch eine ist, ein Anfang gemacht werden müsse und dieser Anfang soll jetzt in die Verfassung, beschränkt genug, niedergelegt werden. Daß das Prinzip des obligatorischen Unterrichtes schon in den Kantonen lebt, ist ihm gerade Grund, es in die Verfassung aufzunehmen und demselben Ausdruck zu geben; er warnt vor der Verwerfung, denn Nichtübereinstimmen der Räthe könne als rückschrittliche Gesinnung des Ständerathes aufgefaßt und dahin mißdeutet werden, als anerkenne dieser die Prinzipien nicht, die auch die Minderheit im Ganzen nicht verwerfe, sondern bloß aus konstitutionellen Gründen in der Bundesverfassung nicht indizirt finde. Das Vorhandensein von wesentlichen Uebelständen in einzelnen Kantonen wird vom Redner an der Hand von Inspektorats-Berichten nachgewiesen und ebenso der Beweis für eine praktische Art und Weise der Verwirklichung angetreten.

Lusser, wenn schon Anhänger der Minderheitsansicht, bekennt sich als warmen Freund des Volksschulwesens und meint, die Kantone, und insbesondere auch Uri, erfüllten ihre Pflicht.

Aepli ist gegen die Bestimmung, die überflüssig und so wie sie gegeben, mangelhaft sei. Alle anderen Revisionsartikel hätten einen reellen historischen Grund, man wolle mit ihnen einem wirklich gefühlten Bedürfnisse abhelfen; nur hier sei eine Ausnahme, es soll eine bloße Theorie verwirklicht werden. Eine Mitwirkung des Bundes könne möglicherweise fördernd sein, aber was man hier biete, sei unzureichend und der Moment für ein Experiment nicht geeignet.

Entgegen einem Antrage auf Abbrechen der Diskussion wird Fortfahren beschlossen. Nagel verzichtet auf das Wort; v. Hettlingen dagegen nicht, um nach einem längern Vortrage zu bemerken, man wolle mit dem Artikel eine politische Dressuranstalt aus der Schule machen, was aber, unter Citation von Stuart Mill, vom Uebel sei. Nachdem sich noch Sahli für den Artikel ausgesprochen und nachgewiesen, daß unser Land für das Volksschulwesen bei Weitem nicht das Meiste thue, verzichtet Clausen als letzteingeschriebener Redner auf das Wort, und es wird über jedes Lemma besonders abgestimmt. Lemma 1 (höheres Unterrichtswesen) wird allseitig angenommen; bei Lemma 2 dagegen (obligatorische und unentgeltliche Volksschule) unter Namensaufruf mit 21 gegen 19 Stimmen verworfen. Lemma 3 (Minimalanforderungen an die Primarschule), dessen Verwerfung hiermit bereits besiegelt war, erhielt nur noch 15 Stimmen gegen 25.

— **Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft** hat auf die nächste Hauptversammlung auch die Frage der Fortbildungsschulen auf Traktanden gesetzt und stellt an die Spezialreferenten (Hauptreferent Hr. RR. Dr. Fried. von Tschudi in St. Gallen) folgende Fragen: 1) Welche allgemeine und spezielle Gründe sprechen für die Nothwendigkeit einer Fortbildung der aus der Primarschule entlassenen Jugend? Gelten diese Gründe für die Jugend beiderlei Geschlechtes? Ist diese Fortbildung in Form von eigens zu diesem Behufe organisirten Schulen oder in anderer Weise anzustreben? Soll der Besuch dieser Schulen obligatorisch oder freiwillig sein? Wie beantworten sich diese Fragen in Bezug auf die aus der Real- oder Sekundarschule austretende Jugend? 2) Welches sind die allgemeinen und besondern Aufgaben der Fortbildungsschulen für die oben bezeichneten zwei verschiedenen Alters- und Vorbildungsstufen in Bezug auf Verstandesbildung (resp. allgemeine, fachliche und bürgerliche Bildung), sowie auf Gemüths- und Charakterbildung? 3) Welche Einrichtungen haben die Fortbildungsschulen zu erhalten, um diese Aufgaben zu lösen, in Bezug auf Lehrfächer, Unterrichtsziele, Lehrmethode, Schulzeit, Schuldauer, Schullokale, Lehrmittel 2c. Ist der Beizug von Turn- und Waffenübungen wünschenswerth und in welchen Fällen? 4) Welches sind die geeigneten Lehrkräfte für die verschiedenen Arten von Fortbildungsschulen? 5) Auf welchem Wege sind die erforderlichen ökonomischen Hülfsmittel zu beschaffen? 6) Wie viele und was für welche Fortbildungsschulen bestehen in Ihrem Kanton und wie sind dieselben in Bezug auf oben berührte Gesichtspunkte eingerichtet? 7) Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, um eine allgemeine Organisation von Fortbildungsschulen in den Kantonen zu bewirken?

Ausschreibung
(für Lehrer und Lehrerinnen).

Die Privat-Elementarschule zu Grünen bei Sumiswald; Kinderzahl circa 25. Besoldung Fr. 700 bis 900. Termin bis 24. Februar nächsthin. Allfällige Anmeldungen sind einzureichen beim Präsidenten des Vorstandes **Em. Ludwig**, Pfarrer in Sumiswald.

Konferenz Wohlen

Mittwoch den 7. Februar, Nachmittags 1 Uhr, in Uetligen.

Schulausschreibungen.

Bern, Einwohnermädchenschule, Sek.-Klassenlehrerin. 1000—1200 Fr. Besoldung. Anmeldungstermin 20. Februar.

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner**, Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Allemann**, Speichergasse Nr. 6 k II in Bern.